

Bekanntmachung Nr. 88 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBL. Sch.-H. S 631) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetz sowie § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht für die im Anhang (Artikel 1) zu dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt in der Gesamtlänge der anliegenden Grundstücke dem jeweiligen Eigentümer. Der Anhang ist Teil dieser Satzung
- (2) Die Reinigungspflicht für die Straßen umfasst die Reinigung nachfolgender Straßenteile:
 1. die Gehwege
 2. die Radwege
 3. die Rinnsteine
 4. die Ablaufrinnen
 5. die direkt am Grundstück angrenzenden unbepflanzten und bepflanzten Streifen und Beete
 6. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge eingerichteten Flächen

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.

Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen der Fußgänger entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dieses gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Einschränkungen oder Abweichungen dieses Reinigungsumfanges ergeben sich aus dem Anhang (Artikel 2 und 3) zu dieser Satzung.

- (3) Fußwege (öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, § 127 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch) unterliegen nicht der Reinigungspflicht.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub, Wildkraut und Gras. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Reinigung hat nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Wochen, zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege.
- (2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht angelagert werden.
- (3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind an darauffolgenden Werktagen bis 8.00 Uhr, an darauf folgenden Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf der Fahrbahn so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies im zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 3. gegen die Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1, Nr. 1, 2 bzw. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Diese sind im Folgenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils anliegenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils anliegenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils anliegenden Grundstücks, sofern § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils anliegenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils anliegenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils anliegenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Straßenreinigungssatzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung und Berichtigung der personenbezogenen Daten findet § 34 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.01.2002 inkl. der nachgefolgten Änderungen außer Kraft.

Lägerdorf, 04.12.2024

Gemeinde Lägerdorf
gez. Tiedemann
Bürgermeister

Anhang

gem. § 1 und 2 i.V.m. § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf
vom 04.12.2024

Artikel 1 (Straßenverzeichnis)

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung sowie der Winterdienst gem. §§ 1, 2 und 3 in vollem Umfang auferlegt:

Alte Schulstraße
Am Jahnplatz
Am Moore
Am Ringofen
Am Walde
Bergstraße
Bockskoppel
Breitenburger Straße
Dorfstraße
Eichendorffstraße
Fehrsweg
Gärtnerstraße
Goethestraße
Grüner Weg
Heidestraße
Käthnerstraße
Klaus-Groth-Straße
Lessingstraße
Liliencronstraße
Mittelweg
Möhlenkamp
Moorburg
I. Moorwiese
II. Moorwiese
Mühlenstraße
Münsterdorfer Straße
Norderstraße
Osterstraße
Rethwischer Straße
Rosenstraße
Sandweg
Schillerstraße
Schinkel
Steinkamp
Stiftstraße
Uhlandstraße
Unter den Linden
Wiesenweg
Wilhelmstraße
Zander'sche Koppel

Artikel 2 (Abweichungen / Einschränkungen)

Für die nachstehenden Straßen werden die Reinigung sowie der Winterdienst abweichend von § 1 Abs. 2 bzw. § 3 folgendermaßen auferlegt:

Die Reinigung hat der jeweilige Eigentümer in der Frontlänge seines anliegenden Grundstückes

- a) bei beidseitiger Bebauung bis zur Straßenmitte und
- b) bei einseitiger Bebauung auf der gesamten Straßenfläche vorzunehmen.

Der Winterdienst umfasst einen ausreichend breiten Streifen für Fußgänger.

Agnes-Miegel-Straße

Birkenweg

Berliner Straße

Breitenburger Straße, Bereiche, in denen kein Fußweg gegeben ist

Hermann-Löns-Straße

Grüner Weg/ Bereiche, in denen kein Fußweg gegeben ist

Käthnerstraße, Bereiche, in denen kein Fußweg gegeben ist

Kastanienweg

Königsberger Straße

Rotdornweg

Sandkuhle

Stettiner Straße

Theodor-Strom-Straße

Westerweg

Stichwege der Zander'schen Koppel

Stichweg von der Rosenstraße zu Rosenstraße Hausnr. 19 b

Wiesenweg, Bereiche, in denen kein Fußweg gegeben ist

Artikel 3 (Ausnahmen)

Von der Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst sind folgende Parkplatzebenen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 6) ausgenommen:

Am Ringofen/Ecke Grüner Weg

Dorfstraße/Ecke Rethwischer Straße

Dorfstraße, zwischen Bahnübergang und Einmündung Dägelinger Straße

Rosenstraße, zwischen Hausnr. 24 und 26

Schillerstraße/Ecke Goethestraße

Unter den Linden/Ecke Grüner Weg

Ende Schillerstraße / Ecke Klaus-Groth-Straße / vor Haus Nr. 22-24

Zander'sche Koppel / angrenzend Haus Nr. 3 und 4

Zander'sche Koppel / Wendehammer

Stichweg Rosenstraße zum Grünen Weg

Stichweg Grüner Weg zum Westerweg

Stichweg Breitenburger Straße 35 zur Bergwiese

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 88/2024 steht ab dem 06.12.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.